

249. Schoenflieth den 27. Mai 1705. (A. 2. d. Fiskal-Prozeß.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster u.

In fiskalischen Rechtfertigungs-Sachen soll den Partheien ferner weder eine wiederholte Appellation noch auch ein Revisions-Gesuch, wie bisher geschehen ist, gestattet werden; vielmehr müssen die in Fiskal-Prozessen in der, nur allein zulässigen, zweiten Instanz gefällten Rechtssprüche ohne Anstand vollzogen, und die dagegen eingewendet werdenden Rechtsmittel von den Gerichten abgewiesen werden.

250. Sassenberg den 15. Juli 1705. (A. 4. b. Münz-Berruf.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster u.

Die seit 1697 geprägten königl. polnischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{2}{3}$ Stücke, desgleichen auch die chursächsischen 1 und 2 Gutzgroschen-Stücke, werden wegen ihrer Unterhältigkeit verrufen und dürfen bei Vermeidung schwerer Strafe, ins sächsische Gebiet weder eingeführt noch daselbst in Circulation gesetzt werden.

Bemerk. Unterm 15. Februar 1709 (A. 5. b.) sind die erzstift-kölnischen 3 Groschenstücke und die Dsnabrück'schen 4 Pfennigstücke, sodann auch am 27. Februar 1715 (A. 5. b.) alle ausländische $\frac{1}{12}$ u. $\frac{1}{24}$ tel Reichsthaler-Stücke, mit einstweiliger Ausnahme der churbrandenburg'schen, clevischen und braunschweig-lüneburg'schen gleichartigen silbernen Scheidemünzen, verrufen worden.

251. Ahaus den 2. October 1705. (A. 4. b. Feuerpolizei zu Münster.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster u.

Das in der Stadt Münster am St. Martins-Abend herkömmlich, und das an jedem andern Abend geschehene, brandgefährliche Anzünden von Freuden-Feuern auf den Straßen, wird für alle Zukunft, unter Androhung von

25 Goldg. Geldbuße, resp. einer willkürlichen Leibesstrafe für Unvermögende, verboten und sollen die Eltern und Hauswirthe für Entgegenhandlungen ihrer Kinder oder ihres Gesindes haften.

252. Münster den 5. Februar 1706. (A. 4. b. Münz-Cours.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster u.

Zur Beseitigung fernerer Annahme-Weigerungen der alten münsterschen Groschen- oder 15 Pfennig-Stücke, sollen dieselben künftig nur zu 12 pf. oder 1 Schilling münstersch kursiren, und soll jede fernere Weigerung ihrer Annahme zu solch reducirtem Kurse mit 5 Goldg. Strafe belegt werden.

253. Münster den 12. Mai 1706. (A. 4. b. Landes-Regierung, sede vac.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Bekanntmachung des, nach Absterben des Bischofs Friedrich Christian und eingetretener Erledigung des bischöflichen Stuhles, geschehenen domkapitularen Regierungsantrittes, nebst Aufforderung zu desfallsiger Anerkennung und zur allgemeinen Befolgung der erlassenen Verordnungen des Domkapitels.

Bemerk. Gleichzeitig ist auch die allgemeine kirchliche Todtenfeier für den verstorbenen Landesherrn, sowie ein dreitägiges Landestrauer-Geläute angeordnet worden.

254. Münster den 13. Juli 1706. (A. 4. b. Reichs-Nachts-Publikation.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Publikation der unterm 29. April c. a. gegen den Churfürsten und Herzog in Baiern Maximilian Emanuel u., wegen dessen reichsfeindlichen Handlungen, kaiserlich verhängten Reichs-Nacht und Ober-Nacht, nebst Befehl dieselbe überall zu handhaben.

Bemerk. Die unter demselben Tage erlassene kaiserl. Reichs-Nacht-Erklärung gegen den Erzbischof und Churfürst zu Köln Joseph Clemens (Bruder des Obgenannten) ist durch ein besonderes gleichzeitiges Patent ebenmäßig verkündigt worden.

255. Münster den 23. Juli 1706. (A. 4. b. Gerichts-Gebühren-Laxe.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Publication einer auf den wiederholten Antrag der Landstände festgesetzten Ordnung und Laxe, wonach die Gerichts-Gebühren bei allen stiftlichen Vog- u. a. Gerichten auf dem Lande, und bei allen andern Untergerichten in den Städten erhoben und unter die Gerichtspersonen vertheilt werden sollen.

Bemerk. Durch eine Verordnung der fürstlich münster'schen Regierung vom 17. Januar 1711 (B. 2. J.) sind mehrere, in obiger Laxe bestimmte Gebühren-Sätze für Richter und Gerichtschreiber, wegen deren unzulänglichen Besoldung, bis auf weitere Verordnung erhöht worden.

256. Münster den 21. August 1706. (A. 4. b. Testamente der Cerocosualen.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Die den sogenannten Wachszinsigen oder Cerocosualen der Domkirche, nebst andern Privilegien zuständige Freiheit: den Weltgeistlichen gleich, ihre Testamente und letzten Willens-Verordnungen, ohne einige der von den gemeinen Rechten sonst erforderlichen Feierlichkeiten, rechtsbeständig einzurichten und zu verfertigen, wird denselben bestätigt, und jede desfallige gerichtliche oder außergerichtliche Beeinträchtigung, unter Androhung willkürlicher Strafe verboten.

257. Münster den 9. Juni 1707. (A. 4. b. Bischofs-Wahl.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster.

Nebst Bekanntmachung der (nach geschehener Verhandlung) eingetroffenen päpstlichen vorläufigen Einweisung in die geistliche und weltliche Verwaltung des Hochstiftes Münster, des zum Bischof zu Münster jüngst erwählten Bischofs von Paderborn, Franz Arnold, und dessen Landesregierungs-Antrittes, werden sämmtliche Beamte und Unterthanen zur Anerkennung des neuen Landesherrn und zur Pflichterfüllung gegen denselben angewiesen.

Bemerk. Das Domkapitel hatte bereits unterm 28. August 1706 (A. 4. b.) den kaiserlichen Befehl zur Ausschließung des Bischofs von Paderborn bei der Wahl, sodann auch die päpstliche Prorogation des Wahltages, zur öffentlichen Kunde gebracht und die Fortdauer seiner Landes-Regierung bis zur Beendigung der Wahlangelegenheit bekannt gemacht.

258. Cassenberg den 30. Juli 1707. (A. 5. b. Landesgebet.)

Franz Arnold (Freiherr von Metternich zur Gracht), Bischof zu Münster und Paderborn ic.

Anordnung eines in allen Landeskirchen, nach besonders vorgeschriebener Ordnung, zu haltenden allgemeinen Landesgebetes zur Erlehung besserer Witterung zur Reife der durch anhaltendes Regenwetter sehr benachtheiligten Feldfrüchte.

Bemerk. Dergleichen, wegen gleichartiger u. a. Calamitäten sehr oft sich erneuernde Anordnungen, sind in dieser Sammlung ferner nur dann angezeigt worden, wenn ein historischer oder anderer Moment dadurch bezeichnet ist.

259. Münster den 9. December 1707. (B. 2. b. Deserteure.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster und Paderborn ic.

Den Deserteuren von den landesherrlichen, sowohl im als ausländischen Solde stehenden Truppen, welche